

Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 2/2026

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Lackspritzer sind kein Kasko-Unfall (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 182/25b) | 2 |
| 2. Muss Rechtsschutzversicherer zweiten Haftpflichtprozess decken? (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 185/25v) | 3 |
| 3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick | 5 |
| Beweislast für Dauerfolgen liegt beim Versicherungsnehmer (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 151/25v) | 5 |
| Mehrere Einzelansprüche - Klage auf Teil davon muss schlüssig sein (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 195/25i) | 6 |
| Keine Aufklärungspflicht des Versicherungsmaklers über Details des Risikoausschlusses für missbräuchlichen Alkoholgenuss (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 198/25f) | 6 |
| Strenge Wiederherstellungsklausel in der Sturmschadenversicherung (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 127/25i) | 7 |
| Erdrutsch ist visuell wahrnehmbare Bewegung des Erdreichs (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 159/25w) | 7 |

Redaktionsschluss: 31.1.2026



1. Lackspritzer sind kein Kasko-Unfall (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 182/25b)

Der Versicherungsnehmer stellte sein Fahrzeug während eines Urlaubs im Juni 2023 auf einem Parkplatz ab. Während dieses Zeitraums gelangten Spritzer eines Fremdmaterials auf den Lack des Fahrzeugs. Jeder Tropfen bzw Funken, der auf das Fahrzeug getroffen ist, hat eine chemisch-thermische Reaktion ausgelöst, welche den Lack des Fahrzeugs beschädigt hat. Wer für die Beschädigung verantwortlich ist und mit welcher Motivation dies erfolgte, konnte von den Gerichten nicht festgestellt werden.

Der Versicherungsnehmer klagte für diesen Schaden € 5.249,87 EUR sA ein, der Versicherer verweigerte die Leistung, da sich kein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen ereignet habe.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision nicht Folge. Nach allgemeinen Ausführungen zur Auslegung von Versicherungsbedingungen hielt er fest:

Die hier maßgebliche Bestimmung ist Teil dieser allgemeinen Risikoumschreibung der Beklagten. Sie beschreibt als Versicherungsfall ua den Unfall, den sie als ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis definiert.

In der Entscheidung 7 Ob 22/16k hatte der Oberste Gerichtshof im Rahmen der Kaskoversicherung eine Klausel zu beurteilen, die den Unfall als ein „unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis“ definierte. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass mechanische Gewalt eine Einwirkung nach den Gesetzen der Mechanik durch Druck oder Zug bedeute. Die - dort stattgefundene - elektrische Einwirkung stellte er dem ausdrücklich nicht gleich. Das Unfallereignis müsse auch „unmittelbar“ auf das Fahrzeug einwirken. „Unmittelbar“ sei eine Ursache nur ohne das Zwischentreten einer anderen Ursache. Es habe daher in der dortigen Konstellation mit dem Berühren einer Hochspannungsleitung durch einen Kran keine mechanische, sondern erst eine - dadurch ausgelöste und damit dazugetretene - elektrische Einwirkung den Schaden verursacht. Die Schäden seien damit nicht aufgrund eines Unfalls entstanden (7 Ob 22/16k mwN).

Die hier zu beurteilende Konstellation ist damit vergleichbar. Die Bedingungslage unterscheidet sich von der in 7 Ob 22/16k beurteilten lediglich durch die hier nicht geforderte „Plötzlichkeit“ der Einwirkung, worauf es in der vorliegenden Konstellation aber nicht ankommt. Der Schaden ist nach den Feststellungen nicht durch das unmittelbare Auftreffen der Spritzer auf dem Lack, sondern erst durch die danach stattgefundene chemische Reaktion entstanden. Der Schaden ist damit hier nicht - weder unmittelbar noch mittelbar - durch eine mechanische Einwirkung entstanden, was auch dem Verständnis der Formulierung „durch mechanische Einwirkung“ eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers entspricht.

Auch die deutsche Literatur vertritt für die in der Kaskoversicherung verwendete Unfallbeschreibung „unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis“, dass mechanische Gewalt eine nach der technischen Lehre von der Bewegung und dem Gleichgewicht der Körper, also mittels Zug, Druck oder Stoß verursachte Krafteinwirkung ist und schließt daher Schäden durch elektrische Energie oder



chemische Einwirkungen vom Unfallbegriff aus. Im Fall des Auftreffens von Lackspritzern komme dem chemischen Prozess entscheidende Bedeutung zu, was sich auch daran zeige, dass ein rechtzeitiges Entfernen die Schäden in der Regel verhindern könne.

Die fehlenden Feststellungen über einen Täter und dessen Motiv führten auch dazu, dass auch eine Deckung für Vandalismusschäden ausfiel.

Fazit:

Für einen Unfall benötigt es einen Vorgang, der auf das Fahrzeug von außen mit mechanischer Gewalt einwirkt. Lackspritzer sind keine derartige mechanische Gewalt (siehe dazu bereits dieser **Fall aus der Beratung** aus Dezember 2025).

2. Muss Rechtsschutzversicherer zweiten Haftpflichtprozess decken? (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 185/25v)

Ein Versicherungsnehmer war in einer heiklen prozessualen Situation gefangen: Er hatte Rechtsschutzdeckung für einen Schadenersatzprozess wegen eines Beratungsfehlers erhalten. Doch dieser Prozess musste unterbrochen werden, da der dortige Beklagte verschuldet war und über dessen Vermögen ein Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet wurde. Der Versicherungsnehmer meldete in diesem Schuldenregulierungsverfahren eine Forderung von 258.568,54 EUR an, der Schuldner bestritt diese Forderung.

Der Versicherungsnehmer beantragte die Fortführung des Haftungsprozesses als Prüfungsprozess iSd §§ 110 ff IO, das Klagebegehren änderte er dahingehend, dass es auf Feststellung seiner Forderung im Insolvenzverfahren lautete. Auch für diese Fortführung hatte er Rechtsschutzdeckung.

Der Versicherungsnehmer wollte nunmehr jedoch mit gesonderter Klage sein Absonderungsrecht gemäß § 157 VersVG in den Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Gegners geltend machen.

Während der Rechtsschutzversicherer einwendete, dass er nach Art 6.7.5 ARB 2009 bei Insolvenz des Gegners ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens, somit nur die Kosten eines einzigen Verfahrens, übernehme, und der Versicherungsnehmer mit der Einbringung einer weiteren Klage gegen die Kostenminimierungsobliegenheit des Art 8.1.4 ARB 2009 verstößt, argumentierte der Versicherungsnehmer, er müsse den Absonderungsanspruch mit gesonderter Klage geltend machen, das sei im Prüfungsprozess gar nicht möglich.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Das Revisionsverfahren vor dem OGH wurde letztlich zu einer prozessualen Frage, nämlich ob der Versicherungsnehmer tatsächlich einen zweiten Prozess benötigt, wenn sein haftpflichtversicherter Schuldner im Prozess insolvent wird, um sein Absonderungsrecht geltend machen zu können.

Der OGH ging zunächst auf die Grundsätze des Absonderungsrechts nach § 157 VersVG ein. Zur Frage, wie dies im Insolvenzfall abzuwickeln ist, führte der OGH aus:



Gemäß § 7 Abs 1 IO werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Schuldner Kläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme einer hier nicht vorliegenden Streitigkeit iSd § 6 Abs 3 IO unterbrochen. Im Parallelprozess machte der Kläger anmeldepflichtige Forderungen geltend, hinsichtlich derer, auch soweit sie einen Absonderungsanspruch mitumfassen, die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des dortigen Beklagten diesem gegenüber die Unterbrechung des Verfahrens ex lege zur Folge hatte.

Ein durch Insolvenzeröffnung unterbrochenes Verfahren kann erst dann, wenn die angemeldete Insolvenzforderung in der Prüfungstagsatzung entweder vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten wurde, als Prüfungsprozess fortgesetzt werden. Durch die Aufnahme des zunächst unterbrochenen Verfahrens wird der bisherige Leistungsprozess gemäß § 113 IO zu einem Prüfungsprozess nach § 110 IO. Das Leistungsbegehr ist über Antrag oder von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens auf ein Feststellungsbegehr über Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Forderung zu ändern. Die deshalb notwendige Klagsänderung ist ohne Bedachtnahme auf die sonstigen Voraussetzungen einer derartigen Prozesshandlung zulässig.

Ein unterbrochenes Verfahren über einen Absonderungsanspruch kann nach Insolvenzeröffnung hingegen sofort aufgenommen werden. Haftet der Schuldner dem Absonderungsgläubiger auch persönlich, kann dieser seine Forderung gleichzeitig als Insolvenzforderung im vollen aushaltenden Betrag anmelden, selbst wenn er aus der Sachhaftung voll gedeckt ist.

Betrifft das wegen Insolvenzeröffnung unterbrochene Verfahren ein allgemein gefasstes Klagebegehr gegen einen Schuldner, der sowohl Personal- als auch Pfandschuldner ist, kann dieses Verfahren auch dann jederzeit - bereits vor der Prüfungstagsatzung - fortgesetzt werden, wenn das Klagebegehr auf Befriedigung aus dem Absonderungsobjekt eingeschränkt wird. Diese Möglichkeit zur Klagseinschränkung stellt eine gesetzliche Folge der §§ 6 Abs 2 und 11 IO dar. Das Begehr einerseits auf eingeschränkte Befriedigung durch das Absonderungsobjekt und andererseits auf darüber hinausgehende Befriedigung auf andere Vermögenswerte des Schuldners ist insoweit als teilbar zu betrachten. Voraussetzung ist jedoch, dass bereits in der Klage auf das Absonderungsobjekt und die Geltendmachung der Befriedigung daraus hingewiesen wurde

Der Oberste Gerichtshof hat zu § 157 VersVG bereits ausgesprochen, dass in einem allgemein formulierten Begehr das Begehr auf Zahlung bei Vollstreckung in den Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers als ein minus enthalten ist. Damit kann ein unterbrochenes Verfahren jederzeit unter Einschränkung des Klagebegehrts auf Exekution in den Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer fortgesetzt werden

Zumal das unterbrochene Verfahren somit mit dem eingeschränkten Klagebegehr auf Exekution in den Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer nach § 157 VersVG fortgesetzt werden kann, ist auch die darauf gerichtete Einschränkung des Begehrts bei Verfahrensfortsetzung weder der Sachdisposition des Klägers entzogen noch von einer Zustimmung des Gegners abhängig

Im Schadenersatzprozess gegen einen haftpflichtversicherten Schädiger kann der Kläger das wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten unterbrochene



Verfahren - nach Bestreitung seiner angemeldeten Forderung in der Prüfungstagsatzung - damit gemäß § 113 IO als Prüfungsprozess nach § 110 IO fortsetzen oder sich alternativ auf das Absonderungsrecht nach § 157 VersVG stützen und das unterbrochene Verfahren unter Einschränkung des Klagebegehrens auf Exekution in den Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer fortsetzen.

Der Geschädigte kann das Absonderungsrecht nach § 157 VersVG unabhängig vom Verhalten des Insolvenzverwalters in der Prüfungstagsatzung und selbst dann mit Klage gegen den Insolvenzverwalter geltend machen, wenn dieser die angemeldete Insolvenzforderung anerkannt hat. Umso mehr muss ihm die Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung des Absonderungsanspruchs eröffnet sein, wenn die angemeldete Insolvenzforderung nicht anerkannt, sondern bestritten wurde und ein Prüfungsprozess nach § 110 IO eingeleitet wird. Dem Geschädigten steht es daher auch offen, im Weg der - im Prüfungsprozess grundsätzlich zulässigen- objektiven Klagenhäufung sowohl das Begehren auf Feststellung der Insolvenzforderung als auch das (Zahlungs-)Begehren auf Exekution in den Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer klagsweise geltend zu machen. Diese Grundsätze gelten auch im Fall eines wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten unterbrochenen Schadenersatzprozesses, kann es dem Geschädigten doch nicht zum Nachteil gereichen, dass er seine Ansprüche bereits gerichtlich geltend gemacht hat. Der Gläubiger kann den unterbrochenen Schadenersatzprozess gegen einen haftpflichtversicherten Schädiger somit kumulativ als Prüfungs- und Absonderungsprozess fortsetzen.

Da der Versicherungsnehmer hier also keinen weiteren Prozess benötigt hätte, sondern den Parallelprozess ausschließlich als Prüfungsprozess weitergeführt hat, hat er die Obliegenheit nach Art 8.1.4 ARB 2009 verletzt und schon aus diesem Grund keine Deckung. Eine allfällige leichte Fahrlässigkeit dieser Obliegenheitsverletzung hat der Versicherungsnehmer im Prozess nicht behauptet, ebenso hat er keinen Kausalitätsgegenbeweis angetreten.

Fazit:

Von besonderer Bedeutung ist diese Entscheidung primär für Rechtsanwälte, die Schadenersatzklagen gegen haftpflichtversicherte Gegner entsprechend formulieren müssen, und im Insolvenzfall die richtigen Anträge zu stellen haben. Aus versicherungsrechtlicher Sicht ist noch nicht geklärt, ob die Bestimmung des Art 6.7.5 ARB 2009 nicht allenfalls (auch in anderer Konstellation) unwirksam ist und der Versicherer nicht doch auch weitere Klagen zu decken hat.

3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Beweislast für Dauerfolgen liegt beim Versicherungsnehmer (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 151/25v)

In der Unfallversicherung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für das Geschehen, das als Unfall zu werten ist, ebenso die Beweislast für die Ursächlichkeit des Unfalls für die Invalidität.



(hier: Erstgericht kam zur Feststellung, dass die bei zwei Unfällen erlittenen Verletzungen vollständig ausgeheilt sind, daher liegt weder Invalidität noch hier mitversicherte Berufsunfähigkeit vor)

Mehrere Einzelansprüche - Klage auf Teil davon muss schlüssig sein (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 195/25i)

Im Fall unterschiedlicher Ansprüche, die einem unterschiedlichen rechtlichen Schicksal unterworfen sein können, muss klargestellt werden, welcher Teil eines Gesamtbegehrens welchen Anspruch umfassen soll. Werden nämlich aus einem rechtserzeugenden Sachverhalt mehrere Ansprüche abgeleitet und in einer Klage geltend gemacht, dann muss in einem solchen Fall der objektiven Klagehäufung jeder Anspruch zumindest in der Begründung ziffernmäßig bestimmt und individualisiert sein, um dem Bestimmtheitsgebot des § 226 ZPO zu entsprechen.

(hier: Versicherungsnehmerin hat verschiedene Einzelansprüche aus der Unfallversicherung, die insgesamt 155.185 EUR ausmachen, sie klagte davon aber nur 125.000 EUR, ohne anzugeben, welcher dieser Ansprüche sie für diese Bemessung heranzieht. Das Klagebegehr ist dadurch unschlüssig und abzuweisen.)

Keine Aufklärungspflicht des Versicherungsmaklers über Details des Risikoausschlusses für missbräuchlichen Alkoholgenuss (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 198/25f)

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, den Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglich den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Aus dem Treueverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler ergeben sich für Letzteren Schutz-, Sorgfalts- und Beratungspflichten (§ 28 MaklerG). Er haftet als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB, muss einschlägige Probleme erkennen und dazu richtige Auskünfte erteilen. Die Beurteilung einer Pflichtverletzung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der vom Makler erkennbaren Interessen des Auftraggebers vorzunehmen. Erhält der Versicherungsmakler von seinem Kunden Informationen, so ist er grundsätzlich nicht zu weiteren Nachforschungen verpflichtet, wenn es für ihn keine Gründe gibt, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Information zu zweifeln.

(hier: ein Versicherungsmakler muss bei Kenntnis eines regelmäßigen Alkoholkonsums nicht darüber aufklären, ab welcher Konsummenge von einem missbräuchlichen Genuss von Alkohol im Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung auszugehen ist, er haftet daher nicht für die Kosten, die der Versicherungsnehmer bei der Behandlung seiner Leberzirrhose nicht vom Krankenzusatzversicherer ersetzt erhielt)



Strenge Wiederherstellungsklausel in der Sturmschadenversicherung (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 127/25i)

Art 10 AStB 2018 enthält eine sogenannte „strenge Wiederherstellungsklausel“. Ihr Zweck ist die Begrenzung des subjektiven Risikos, das entstünde, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme für frei bestimmbare Zwecke verwenden könnte. Die strenge Wiederherstellungsklausel bei der Neuwertversicherung stellt eine Risikobegrenzung dar. Für die praktisch gängigen Klauseln - wie hier - bedeutet sie, dass zunächst im Versicherungsfall nur ein Anspruch auf den Zeitwert entsteht und der Restanspruch auf den Neuwert von der Wiederherstellung oder deren (fristgerechten) Sicherung abhängt. Die Fälligkeit der Entschädigungsforderung ist bis dahin aufgeschoben

Wann die Verwendung gesichert ist, ist nach Treu und Glauben zu entscheiden und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine 100%ige Sicherheit kann nicht verlangt werden. Es muss ausreichen, dass angesichts der getroffenen Vorkehrungen kein vernünftiger Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung besteht. Der Abschluss eines bindenden Vertrags über die Wiederherstellung ist grundsätzlich ausreichend. Die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Absichtserklärungen des Versicherungsnehmers, die bloße Bauplanung oder eine bloß behelfsmäßige Reparatur ist für die Sicherung der Wiederherstellung hingegen nicht ausreichend

(hier: Feststellung der Unterinstanzen, dass nicht festgestellt werden konnte, ob die Versicherungsnehmer eine Wiederherstellung oder Sanierung des durch Sturm bzw. Schneedruck beschädigten Gebäudes vorhaben - diese Feststellung kann im Revisionsverfahren vor dem OGH nicht mehr korrigiert werden)

Erdrutsch ist visuell wahrnehmbare Bewegung des Erdreichs (OGH vom 17.12.2025, 7 Ob 159/25w)

Im Fall von unter der Erdoberfläche stattgefundenen Kriechbewegungen (etwa von wenigen Millimetern pro Jahr) ist bereits die primäre Risikobeschreibung eines Erdrutsches als versicherte Gefahr nicht erfüllt ist. Unter Erdrutsch ist eine visuell bemerkbare und nicht bloß durch Messgeräte feststellbare Rutschung zu verstehen.

(hier: Versicherungsnehmer hat eine visuell bemerkbare Rutschung nicht behauptet. Die Behauptung, dass Rutschungen häufig nur mit Geräten messbar seien, begründet aber nicht, wieso ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer diese unter dem Begriff Erdrutsch subsumieren würden.)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:
Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis